

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. Mai 1937



Jahrgang 3 Heft 10

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 69

Verlag:
Weidmannsche Verlagsbuchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94
Sammelnummer: 127351

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 8 Pf. enthalten. Die Ausstellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.

Inhalt

Amtlicher Teil

Seite

Für das Reich und Preußen:

Personenachrichten 238

Amtliche Erlasse

des Reichs- und Preußischen Ministeriums für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Allgemeine Verwaltungssachen

Für das Reich:

252. Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086). Vom 22. April 1937 239
253. Sonderurlaub zur Teilnahme am Reichskriegertag am 26., 27. und 28. Juni 1937 und am Bundestag des Nationalsozialistischen Deutschen Marine-Bundes e. V. am 17. und 18. Juli 1937. Vom 3. Mai 1937 240
254. Beitritt von Beamten zum Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. Vom 7. Mai 1937 240

Wissenschaft

Für das Reich:

255. Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer. Vom 24. April 1937 241

Für Preußen:

256. Aufnahmen an den preußischen Hochschulen für Lehrerinnenbildung zum Herbst 1937. Vom 21. April 1937 241
257. Oberingenieurstellen bei den Technischen Hochschulen. Vom 28. April 1937 243
258. Staatseigene Unfallversicherung der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Vom 30. April 1937 244

Erziehung

Für das Reich:

- b) Volkss- und Mittelschulen
259. Fremdsprachlicher Unterricht an Mittelschulen. Vom 28. April 1937 244

Seite

260. Richtlinien für die berufspraktische Weiterbildung der Schulamtsbewerber. Vom 3. Mai 1937 244

c) Höhere Schulen

261. Latein als Wahlfach in der Mädchengymnasium. Vom 23. April 1937 245
262. Haushaltswissenschaftliche Aufnahmeprüfung. Vom 23. April 1937 245
263. Staatliches Victoria-Gymnasium mit Realgymnasium in Potsdam. Vom 29. April 1937 245
264. Bezeichnis der Lehrmittel über Erdkunde, Erbpflanzen, Rassenkunde und Bevölkerungspolitik. Vom 30. April 1937 246
265. Buch „Von Spa nach Weimar“. Vom 4. Mai 1937 247

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

266. Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen: Änderung der Aufnahmebedingungen; Arbeitsdienst und Wehrdienst. Vom 24. April 1937 247
267. Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Vom 8. Mai 1937 248

Für Preußen:

- b) Volkss- und Mittelschulen
268. Versorgungsbezüge aus Kirchenamtzzulagen der Volksschullehrer. Vom 27. April 1937 248

c) Höhere Schulen

269. Diätenzahlung an Studienassessoren in Stellen von planmäßigen Assistenten an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Vom 26. April 1937 249

d) Berufliches Ausbildungswesen

270. Ausschreibung offener Stellen für Gewerbelehrer, Handelslehrer, Gewerbelehrerinnen, Handelslehrerinnen. Vom 26. April 1937 249

e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen

271. Höhere Landwirtschaftsschulen. Vom 5. Mai 1937 .. 249

Volksbildung

Für Preußen:

272. Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik. Vom 23. April 1937 250

273. Meldungen von Zufallsfunden vor- und frühgeschichtlicher Bodenaltertümer. Vom 27. April 1937 Seite 250
 274. Unterricht im Gesellschaftstanz. Vom 28. April 1937 250

Körperliche Erziehung

- Für das Reich:
 275. Versicherung bei Ausübung des Flugsports. Vom 27. April 1937 251

Sonstiges

276. Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331). Vom 7. April 1937 252
 277. Lehrgang für Biologielehrer zur Einführung in die Meeresbiologie vom 23. Juli bis 3. bzw. 10. August

1937 an der Biologischen Anstalt auf Helgoland. Im April 1937 Seite 258

278. Elektrische Maßeinheiten. Vom 18. und 22. April 1937 259
 279. Preußische Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und für den Dienst an volkstümlichen Büchereien. Vom 28. April 1937 259
 280. Zulassung von Fernschreibthermometern für Molkereibetriebe auf Grund von Systemprüfungen. Vom 29. April 1937 259

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

281. Altersgrenze der Lehrkräfte. Vom 17. April 1937 260

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zu Oberregierungsräten der Oberregierungs- und gewerbeschulrat Böhm und der Regierungsrat Genß, zu Regierungsräten der Gerichtsassessor Dr. Coulon und die Referenten Dr. Brandt und Kunze, sämtlich im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,

zum Studiendirektor der Studienrat Julius Penz an dem Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken (ihm ist die Leitung des Stiftischen Gymnasiums in Andernach übertragen worden),

zum außerordentlichen Professor der nichtbeamte außerordentliche Professor Dr. Paul Hofmann in Dresden,

zum kommissarischen Inspekteur bei der Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in Preußen der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Inspekteurs der Landesverwaltung beauftragte Chef des SS.-Hauptamtes, SS.-Obergruppenführer Heimeyer,

zum Oberregierungs- und Schulrat der Regierungs- und Schulrat Dr. Oskar Hahn in Münster i. Westf.,

zum Dozenten an der Hochschule für Musik- erziehung und Kirchenmusik in Berlin der bei dieser Anstalt beschäftigte Studienassessor Paul Ebel,

zum Kreisschulrat in Wittmund (Reg.-Bez. Aurich) der bisherige Rektor Adalbert Duit aus Emden,

zum Kreisschulrat in Meppen (Reg.-Bez. Osnabrück) der bisherige Rektor Martin Fehr aus Rheindorf,

zum Kreisschulrat in Schneidemühl der bisherige Oberfachschullehrer Kurt Liegmann,

zum Kreisschulrat in Sagan (Reg.-Bez. Liegnitz) der bisherige Rektor Fritz Viehdholz aus Schlawe,

zum Kustos und Professor als Gruppenleiter im preußischen Landesdienst der Kustos bei den Staatlichen Museen in Berlin Dr. Hermann Baumann,

zum Kustos im preußischen Landesdienst der wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei den Staatlichen Museen in Berlin Dr. Fritz Gelpke,

zum Landespfleger der Bodendenkmale in Saarbrücken der Archäologe Dr. Josef Kellner.

Es sind übertragen worden:

dem nichtbeamten außerordentlichen Professor Dr. Julius Dörfel unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg der Lehrstuhl für Dermatologie,

dem Studiendirektor Dr. Walter Eberhardt in Dresden unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster der Lehrstuhl für Klassische Philologie,

dem Konstruktionsleiter Dr.-Ing. Wilhelm Nolle in Baußen unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle a./S. der Lehrstuhl für Landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätetechnik,

dem nichtbeamten außerordentlichen Professor Dr. habil. Werner Kühn unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Kiel der Lehrstuhl für Physikalische Chemie,

dem Dozenten Dr.-Ing. Kuron in Berlin unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät (Ab-

teilung für Landwirtschaft) der Universität Berlin der Lehrstuhl für Bodenkunde,

dem Dozenten Dr. Erich Preißer in Tübingen unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock der Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre.

E s i s t b e r u f e n w o r d e n :

der ordentliche Professor Dr. Friedrich Maurer in Erlangen in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Freiburg i. Br.

E s i s t b e s t ä t i g t w o r d e n :

die Berufung des Studienrats Dr. Karl Nitsche an der Hohenzollern-Schule (Gymnasial-Abteilung) in Berlin-Schöneberg zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Berlin,

die Berufung des Studienrats Dr. Erich Noack an dem städtischen Reformrealgymnasium in Reinbek zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Osterburg-Alten,

die Berufung des Studienrats Michael Wenn an dem städtischen Reformrealgymnasium in Köln-

Mülheim zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Bergisch-Gladbach.

Der Sachbearbeiter für Landeskunde und Raumforschung an der Provinzialverwaltung Hannover Dr. Kurt Brünning hat an der Universität Göttingen einen Lehrauftrag für Landeskunde Niedersachsens erhalten.

V o n d e n a m t l i c h e n V e r p f l i c h t u n g e n i s t e n t b u n d e n w o r d e n :

der ordentliche Professor in der Abteilung für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Wilhelm Seitz wegen Erreichens der Altersgrenze.

*

Der Oberregierungsschreiber an der Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Karlsruhe Dr. Friedrich Türl ist, nachdem er die Altersgrenze erreicht hat, mit Ablauf des Monats Mai 1937 in den Ruhestand getreten.

In den dauernden Ruhestand ist versetzt worden zum 1. Mai 1937 der Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Bonn Dr. Johannes von den Driesch auf seinen Antrag.

Amtliche Erlässe

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

252. Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086).

I.

(1) Unter Hinweis auf Abschn. IV des Runderlasses vom 17. August 1935 — VW 6000 a/13. 8. — (MBIIB. S. 1049) teile ich mit, daß ich dem Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen für den 17. und 18. April 1937 die Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden durch Sammelsbüchsen, Sammellisten und durch den Verkauf von Abzeichen auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungsstätten und in anderen jedermann zugänglichen Räumen von Haus zu Haus im ganzen Reichsgebiet erteilt habe.

(2) Für die Durchführung der Straßen- und Haussammlung gelten die im Abschn. IV Ziff. 2 a (Abs. 1), b (Abs. 1), c und d des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — VW 6000 a/1. 12. — (MBIIB. S. 1531) genannten Bedingungen.

(3) Die Polizeibehörden ersuche ich, für die ordnungsmäßige und reibungslose Durchführung

der Sammlung besorgt zu sein. Insbesondere ist darauf zu achten, daß mit der Sammlung nicht vor den angegebenen Tagen begonnen wird.

II.

1. (1) Nach dem Willen des Führers sollen die Sammlungen und sammlungsgleichlichen Veranstaltungen während der Sommermonate mit Rücksicht auf die großen Leistungen der Volksbewegung für das Winterhilfswerk weitgehendst eingeschränkt werden.

(2) Ich ordne daher an, daß von den staatlichen Genehmigungsbehörden für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1937 keine Genehmigung zu erteilen ist:

- zum Sammeln von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen sowie zum Verkauf von Abzeichen, Karten, Festschriften oder geringwertigen Gegenständen auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person;
- zur Verbreitung von Sammellisten, Werbeschreiben oder zur Veröffentlichung von Aufrufen;
- zur Werbung im Sinne des § 2 des Sammlungsgesetzes;

- d) zum Vertrieb von Eintrittskarten u. dgl. gemäß § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes;
e) zum Vertrieb von Waren gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes.

2. Das Verbot gilt nicht

- a) für die Genehmigung zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß § 4 des Sammlungsgesetzes (wegen des Betriebes der Eintrittskarten u. dgl. vgl. Abschn. II Ziff. 1 d);
b) für die Genehmigung von Blindenkonzerten und den Verkauf von Eintrittskarten zu diesen Konzerten nach den in den Runderlassen vom 17. Oktober 1935 — V W 6000 a/5. 10. — und vom 16. Februar 1937 — V W 6232/27. 7. 36 — (MBlV. 1935 S. 1291 und RMBlV. 1937 S. 300) gegebenen Richtlinien.

III.

Genehmigungen, die der vorstehenden Anordnung widersprechen, ersuche ich unverzüglich zu widerrufen.

Berlin, den 10. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Regierungspräsidenten (Kreishauptleute), den Polizeipräsidenten in Berlin, die Landräte (Bezirksoberamtmänner, Amtshauptleute, Kreisdirektoren) und die Ortspolizeibehörden. — Abdruck zur Kenntnis an die Reichsminister, den Preußischen Ministerpräsidenten, die Reichsstatthalter, die Preußischen Oberpräsidenten, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Reichsschahmeister der NSDAP., die Gauleiter der NSDAP. und den Hauptamtsleiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. — V W 6000 a/31. 3. 37.

* * *

Abschrift zur Kenntnis.

Zusatz für die Reichs- und preußischen Dienststellen:

Auf meinen Runderlaß vom 3. September 1935 — Z II a 2760 — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 379) nehme ich Bezug.

Dieser Erlass wird nur im RMInAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1486/37.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 239.)

253. Sonderurlaub zur Teilnahme am Reichskriegertag am 26., 27. und 28. Juni 1937 und am Bundestag des Nationalsozialistischen Deutschen Marine-Bundes e. V. am 17. und 18. Juli 1937.

(1) Der Deutsche Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) e. V. hält vom 26. bis 28. Juni 1937 in Kassel seinen diesjährigen Reichskriegertag und der Nationalsozialistische Deutsche Marine-Bund e. V. am 17. und 18. Juli 1937 in Düsseldorf seinen diesjährigen Bundestag ab.

(2) Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann den Behördenangehörigen, die Mitglieder der genannten Bünde sind, auf Antrag der erforderliche Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Mit der Bitte um Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 19. April 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preußischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II S B 6461/677.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 3. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

Bekanntmachung. — Z II a 1658.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 240.)

254. Beitritt von Beamten zum Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V.

(1) Der Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (RdK.) hat die Aufgabe, die bevölkerungspolitischen Gedanken des Nationalsozialismus in das Volk zu tragen. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der deutschblütigen, erbgesunden Familie. Aufgabe und Zweck des RdK. verdienen die weitgehendste Unterstützung.

(2) Ich würde es daher besonders begrüßen, wenn sich möglichst alle kinderreichen Beamten dem

Bund anschlossen. Nach der Satzung sind aufnahmeberechtigt deutsche Väter und deutsche Mütter mit mindestens vier ehelichen Kindern als ordentliche Mitglieder und mit mindestens drei ehelichen Kindern als außerordentliche Mitglieder; erwachsene oder verstorbene Kinder werden mitgezählt.

(3) Ich ersuche, alle Beamten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Finanzminister:

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

Berlin, den 21. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Finanzminister. — II S B 6850/1131.

* * *

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 7. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 1686/37 Z I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 240.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

255. Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer.

Ich habe Veranlassung, auf die in Abs. 4 meines Runderlasses vom 24. März 1937 — W J 1000 E IV, M — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 187) über die Inkraftsetzung der Prüfungsordnungen für Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer vorgehesehe Überleitung bestimmung hinzuweisen.

Hier nach bleiben die bisherigen Prüfungsordnungen für die Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer sowie die Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte bis zum 30. September 1938 bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt steht es den Kandidaten frei, sich nach der bisherigen oder nach der neuen Ordnung prüfen zu lassen. Außerdem sind die Vorsitzenden der Prüfungsauftrag ermächtigt, innerhalb der Übergangszeit bis zum 30. September 1938 diejenigen Kandidaten, die lediglich an einer Hochschule studiert haben, bei der ein Prüfungsamt nicht mehr besteht, welche die Prüfung also an einer anderen Universität oder Hochschule ablegen müssen, von dem vorgeschriebenen Nachweis einer bestimmten Semesterzahl an der Universität (Hochschule), bei der die Prüfung stattfindet, zu befreien. Es ist nicht erforderlich, daß Studierende, welche die vorgeschriebene Studienzeit zurückgelegt haben und kurz vor der Abschlußprüfung stehen, lediglich um sich auf die neue Hochschule einzustellen, ein zusätzliches Studium an der Universität (Hochschule) betreiben, an welcher sie die Prüfung abzulegen gedenken.

Studierenden, welche dennoch aus den angegebenen Gründen die Hochschule sofort zu wechseln beabsichtigen, sind die für das Sommersemester 1937 eingezahlten Hochschulgebühren auf Antrag zurückzuerstatte.

Kandidaten, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erlasses vom 24. März 1937 — W J 1000 E IV, M — zur Diplomprüfung (auch Wiederholungsprüfung) an einem Prüfungsamt zugelassen waren, das nach dem vorgenannten Erlass künftig nicht mehr besteht, sind dort abschließend zu prüfen. Wird die Prüfung hier nicht bestanden, so ist die Wiederholung nur an einem der in dem Erlass genannten Prüfungsauftrag möglich.

Berlin, den 24. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W J 1400/37 I E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 241.)

b) Für Preußen

256. Aufnahmen an den preußischen Hochschulen für Lehrerinnenbildung zum Herbst 1937.

Die nächsten Aufnahmen an den preußischen Hochschulen für Lehrerinnenbildung erfolgen zum Wintersemester 1937/38, das am 20. Oktober 1937 beginnt. Zu diesem Zeitpunkt können Abiturientinnen das Studium für das Lehramt an Volkschulen und das Studium für das Lehramt an höheren Schulen beginnen. An den preußischen Hochschulen für Lehrerinnenbildung finden Neuauflnahmen künftig nur noch zum Wintersemester statt.

Berücksichtigt werden vor allem Abituriertinnen des Prüfungsjahrganges 1936 und früherer Prüfungsjahrgänge. Es können sich aber auch Abituriertinnen des Prüfungsjahrganges 1937 zur Aufnahme melden. In erster Linie werden solche Bewerberinnen zum Studium zugelassen, die den Gliederungen der nationalsozialistischen Bewegung angehören. Der Nachwuchs an Lehrerinnen soll sich vor allem aus Studentinnen ergänzen, die sich schon während ihrer Schulzeit in dem Bund Deutscher Mädel bewährt haben. Ferner sollen die Studentinnen nach Möglichkeit vor Beginn ihres Studiums ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben. Eine Unterbrechung des Studiums durch den Arbeitsdienst ist möglichst zu vermeiden.

Die Aufnahmegerüste der Bewerberinnen für das Lehramt an Volksschulen sowie an höheren Schulen, soweit es sich nicht um Bewerberinnen für das künstlerische Lehramt handelt, sind unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften bei den unter Abschn. A und B genannten Hochschulen für Lehrerinnenbildung bis spätestens 1. Juli 1937 einzureichen. Jede Bewerberin darf sich nur an einer Hochschule für Lehrerinnenbildung um Aufnahme bewerben. Etwaige Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstellen der nachgenannten Hochschulen zu richten.

Das Studium ist gebührenfrei.

Wegen der Bewerberinnen für das künstlerische Lehramt vgl. nachstehenden Abschn. B.

A. Studium für das Lehramt an Volksschulen.

Zum Wintersemester 1937/38 nehmen die Hochschulen für Lehrerinnenbildung in Hannover und Schneidemühl Bewerberinnen auf. Es ist ferner beabsichtigt, zum 20. Oktober 1937 eine weitere Hochschule für Lehrerinnenbildung in Koblenz zu eröffnen. Eine endgültige Bekanntgabe über die Gründung dieser Hochschule folgt noch. Die Gesuche um Aufnahme in die Hochschule für Lehrerinnenbildung in Koblenz sind mit einem entsprechenden Vermerk an den Direktor der Hochschule für Lehrerinnenbildung in Hannover zu richten.

Den Gesuchen um Aufnahme in eine Hochschule für Lehrerinnenbildung sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des religiösen Bekennnisses,
2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reifezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,
4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß die Bewerberin entweder am 1. Januar 1934 die preußische Staatsangehörigkeit besessen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Preußen gewohnt hat,
5. Angaben über die arische Abstammung (durch eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern zu belegen),

6. gegebenenfalls Nachweise über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, ferner über die Mitarbeit an vorwiegend dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates.

Ein amtsärztliches Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat, ist erst auf besondere Anforderung des Hochschuldirektors nachzureichen.

Die Bewerberinnen werden nach Bedarf von den Hochschuldirektoren zur Vorstellung und zur Aufnahmeprüfung geladen und auf Grund der vorliegenden Zeugnisse, ihrer körperlichen, musikalischen und technischen Vorbildung sowie ihrer Eignung für den Beruf der Volksschullehrerin ausgewählt.

Die Bewerberinnen müssen in einer kurzen Prüfung die Eignung für den später zu erteilenden Turn- und Sportunterricht darlegen. Sie müssen bei natürlicher stimmlicher Begabung mit der allgemeinen Musiklehre vertraut sein, ein Motiv nachsingend sowie ein einfaches Lied vom Blatt und eine Anzahl Volkslieder auswendig singen können. Im Spiel eines Instrumentes — in der Regel der Geige, des Klaviers oder der Orgel — müssen die Grundlagen vorhanden sein. Außerdem haben sie sich über Fertigkeiten in Handarbeiten sowie über einfaches gewerblich-technisches und hauswirtschaftliches Können auszuweisen.

Ob in Ausnahmefällen von der Forderung hinreichender musikalischer und turnerischer Vorbildung überhaupt abgesehen werden kann, wird erst am Schluss der Aufnahme entschieden.

B. Studium für das Lehramt an höheren Schulen.

Bewerberinnen, die das Studium für das Lehramt an höheren Schulen beginnen wollen, werden in beschränkter Zahl zum Wintersemester 1937/38 an den Hochschulen für Lehrerinnenbildung in Hannover und Schneidemühl aufgenommen. Die Hochschule für Lehrerinnenbildung in Koblenz, deren Gründung zum Wintersemester 1937/38 geplant ist, nimmt in diesem Jahr nur Bewerberinnen für das Lehramt an Volksschulen auf.

Die Bewerberinnen für das künstlerisch Lehramt reichen ihre Gesuche wie bisher bei den folgenden Staatlichen Kunsthochschulen ein:

I. Bildende Kunst.

1. Staatliche Hochschule für Kunsterziehung in Berlin-Schöneberg.
2. Staatliche Kunst-Akademie in Düsseldorf.

II. Musik.

3. Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg.
4. Staatliche Hochschule für Musik in Köln.
5. Institut für Kirchen- und Schulmusik bei der Universität Königsberg i. Pr.
6. Institut für Kirchen- und Schulmusik bei der Universität Breslau.

Sie haben in dem Gesuch anzugeben, an welcher der beiden Hochschulen für Lehrerinnenbildung in Hannover und Schneidemühl sie entsprechend den Bestimmungen für das Studium zur Vorbereitung auf die Prüfung für das künstlerische Lehramt während der beiden ersten Semester studieren wollen. Wegen etwaiger Ausnahmen von dieser Bestimmung behalte ich mir die Entscheidung in jedem Einzelfall vor.

Den Aufnahmegesuchen der Bewerberinnen für das Lehramt an höheren Schulen einschließlich der Bewerberinnen für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen sind dieselben Unterlagen beizufügen wie den Anträgen auf Zulassung zum Studium für den Volksschuldienst.

Außerdem haben die Bewerberinnen für das höhere Lehramt, soweit es sich nicht um Bewerberinnen für das künstlerische Lehramt handelt, in ihrem Gesuch anzugeben, in welchen drei Fächern sie später die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ablegen und welches von diesen Fächern sie als Hauptfach studieren wollen. Die drei Fächer dürfen nur aus einer der nachstehenden drei Fächergruppen gewählt werden:

- I. Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie.
- II. Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Deutsch, Geschichte.
- III. Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde.

In jeder Gruppe kann ein beliebiges Fach durch das Fach Leibesübungen ersetzt werden. Wegen der Zusammenstellung der Fächer derjenigen Bewerberinnen, die Religion als Haupt- oder Nebenfach wählen, ergeht später besondere Entscheidung.

Die Bewerberinnen werden nach Bedarf von den Direktoren der Hochschulen für Lehrerinnenbildung zur Vorstellung verbunden mit einer sportlichen Prüfung geladen und im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) auf Grund der vorliegenden Zeugnisse und Gutachten sowie ihrer Eignung für den Beruf der Lehrerin an höheren Schulen ausgewählt.

Berlin, den 21. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischinsch.

Bekanntmachung. — WL 857/37 E II a, E III c, Va, Vc, K I b (a).

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme. Die Bekanntmachung haben unmittelbar erhalten: die Direktoren der Hochschulen für Lehrerinnenbildung in Hannover und Schneidemühl, die Direktoren der sechs im Text angegebenen Kunsthochschulen, die Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit eigenen Einrichtungen für die Lehrerbildung, ferner die Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, das Akademische Auskunftsamt der Universität Berlin, die Reichs-

studentenführung in München und der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischinsch.

An die Herren Direktoren der zwölf preußischen Hochschulen für Lehrerbildung und den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Rektoren der deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen, die Hochschulinstitute für Leibesübungen und die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungssämter. — WL 857/37 E II a, E III c, Va, Vc, K I b (a).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 241.)

257. Oberingenieurstellen bei den Technischen Hochschulen.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch auf die am 1. April 1937 infolge der Umwandlung der Oberassistentenstellen bei den Technischen Hochschulen in Oberingenieurstellen ernannten Oberingenieure nach § 14 Abs. 2 der Assistentenordnung die für die Assistenten und bisherigen Oberassistenten vorgesehene Beschränkung der Beschäftigungsdauer keine Anwendung findet. Ich ersuche, mir demgemäß keine Anträge auf Weiterbeschäftigung der bisherigen Oberassistenten und jüngsten Oberingenieure mehr vorzulegen.

Ferner bemerke ich, daß die Umwandlung in Oberingenieurstellen in vielen Fällen eine Neufestsetzung des Vergütungsdienstalters erforderlich machen wird, da bei der Festsetzung des Vergütungsdienstalters der Oberingenieur gegenüber den Oberassistenten insofern eine günstigere Regelung möglich ist, als bei ihnen im Rahmen der Vorschriften vom 18. Dezember 1931 — U 1 1966 — die Zeiten der privaten Tätigkeit voll, bei den Oberassistenten jedoch nur zur Hälfte angerechnet werden können (vgl. Biff. 7 bzw. 4 a. a. D.).

Berlin, den 28. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrage: Wacker.

An die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen, den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau. — WA 960.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 243.)

258. Staatseigene Unfallversicherung der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung.

Ich weise darauf hin, daß die naturwissenschaftlichen, physikalischen und chemischen Seminare der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung gemäß § 537 der Reichsversicherungsordnung zu den unfallversicherungspflichtigen Betrieben gehören. Für diese Betriebe greift gemäß §§ 624 und 625 RVO. die staatseigene Unfallversicherung Platz. Zu Ausführungsbehörden sind nach der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (PrBefBl. 1931 S. 97) die Regierungspräsidenten bestimmt.

Indem ich auf den Erlass des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 20. Dezember 1930 (PrBefBl. 1931 S. 98), betreffend Grundsätze für die Durchführung der Unfallversicherung des Preußischen Staates, und auf den Runderlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 20. Juli 1933, betreffend Unfallverhütung und Überwachung in unfallversicherungspflichtigen Staatsbetrieben (PrBefBl. S. 176), hinweise, ersuche ich, gegebenenfalls das hiernach Erforderliche im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu veranlassen.

Berlin, den 30. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischöflich.

An die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung in Preußen und den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Oldenburg i. O. — WL 213 Z II (b).

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 244.)

Erziehung

a) Für das Reich

259. Fremdsprachlicher Unterricht an Mittelschulen.

Es ist mir berichtet worden, daß Mittelschulen, die bisher nach Plan V der „Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen“ vom 1. Juni 1925 unterrichtet haben, dazu übergegangen sind, lateinischen Unterricht in ihren Lehrplan einzufügen. Das ist unstatthaft. Über die Frage des fremdsprachlichen Unterrichts an Mittelschulen habe ich durch meinen Erlass vom 30. Januar 1937 — E II d 560/36 E II a, M (a) — (MinAmtsblDtschWiss. S. 68) vorläufig entschieden. Diese Entscheidung gilt für alle Mittelschulen, gleichviel nach welchem Plan der „Bestimmungen“ sie bisher unterrichtet haben. Hier von abweichende fremdsprachliche Sonderveranstaltungen für Schüler und Schülerinnen, die später zu der höheren Schule übergehen wollen, sind danach an Mittelschulen nicht mehr zuzulassen.

Dieser Erlass gilt auch für die Gehobenen Volksschulklassen.

Berlin, den 28. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volkss- und Mittelschulen). — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E II d 144/37.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 244.)

260. Richtlinien für die berufspraktische Weiterbildung der Schulamtsbewerber.

Für die berufspraktische Weiterbildung der Schulamtsbewerber habe ich zuletzt durch meinen Erlass vom 10. November 1933 — U II b 1302 U II D, U II E — Anordnungen getroffen.

Inzwischen sind weitgehende Veränderungen in der Beschäftigungslage der Schulamtsbewerber eingetreten; die Ausbildung der Lehrer auf den Hochschulen für Lehrerbildung ist neu geordnet worden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, für die berufspraktische Weiterbildung der Bewerber neue Maßnahmen zu treffen.

I.

Auch weiterhin wird es Aufgabe der einzelnen Schulleiter sein, sich der Bewerber nach besten Kräften anzunehmen und ihnen alle Möglichkeiten zu erschließen, die sich an der betreffenden Schule für ihre Weiterbildung ergeben.

II.

Außerdem ist den Schulamtsbewerbern die Möglichkeit zu geben, sich in planmäßiger Gemeinschaftsarbeit auf die Anforderungen, die das Lehramt an sie stellt, vorzubereiten. Für diese berufspraktische Gemeinschaftsarbeit ordne ich folgendes an:

1. Leiter der Arbeit ist der zuständige Kreisschulrat.

2. Die Arbeit schließt an die unterrichtliche Tätigkeit der Bewerber an und soll nach bestimmtem Plan alle Gebiete des Volksschulunterrichts im Laufe von zwei Jahren umfassen.

3. Der Kreisschulrat führt im Jahr 8 bis 10 ganztägige Arbeitstagungen mit den Bewerbern durch. Diese Arbeitstagungen sollen möglichst an wechselnden Tagungsorten stattfinden, damit die Bewerber die verschiedenen Schulsysteme ihres Kreises mit ihren Einrichtungen und den Unterricht erfahrener, älterer Lehrer, die auf einem Unterrichtsgebiet Besonderes leisten, kennenlernen.

Sind weniger als drei Schulamtsbewerber in einem Schulaufsichtskreise tätig, bleibt dem Kreisschulrat die Art der Durchführung der Maßnahmen zur Weiterbildung der Schulamtsbewerber über-

lassen. Er ist dafür verantwortlich, daß die von ihm durchgeführte Weiterbildung der Schulamtsbewerber der durch die Arbeitstagungen vermittelten gleichwertig ist.

4. Zur Teilnahme verpflichtet sind alle im Schuldienst beschäftigten Bewerber für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Die Verpflichtung kann erforderlichenfalls durch Auordnung des Kreisschulrats über diesen Zeitraum hinaus ausgedehnt werden. Sie erlischt mit dem Bestehen der zweiten Prüfung.

5. Nach Abschluß der Teilnahme stellt der zuständige Kreisschulrat ein Gutachten über die Gesamthaltung und die Leistungen des Bewerbers auf den Arbeitstagungen aus. Dieses ist der Meldung des Bewerbers zur zweiten Prüfung beizulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

III.

Ich erwarte, daß die Herren Regierungspräsidenten der berufspraktischen Weiterbildung der Schulamtsbewerber ihres Bezirkes ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Aufgabe der zuständigen Regierungs- und Schulräte wird es sein, auf die Gleichrichtung der Arbeit innerhalb des Bezirks hinzuwirken, soweit dies erforderlich erscheint. Zu diesem Zweck werden sie nicht nur öfters an den Arbeitstagungen teilzunehmen haben, es wird sich auch empfehlen, die Fragen der berufspraktischen Weiterbildung der Schulamtsbewerber zum Gegenstand der Beratungen zu machen, die alljährlich mit den Kreisschulräten abgehalten werden.

Bis zum 1. Juni 1938 ist mir über die Erfahrungen zu berichten, die mit der Arbeit nach diesen Richtlinien gemacht sind.

Berlin, den 3. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u ft.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E II b 70/37 W I L (a).

(MinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 244.)

261. Latein als Wahlfach in der Mädchenoberorschule.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß auch schon in diesem Schuljahr in der sprachlichen Form der Mädchenoberorschule von O II ab Latein als Wahlfach mit drei Wochenstunden zusätzlich eingeführt werden kann.

Berlin, den 23. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: E h r l i c h e r .

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten

der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 1220.

(MinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 245.)

262. Hauswirtschaftliche Aufnahmeprüfung.

Die Schülerinnen der O II b der sprachlichen Form der Mädchenoberorschulen müssen Ostern 1938 die durch meine Erlass vom 11. Oktober 1935 — E III e 2250/35 M — (MinAmtsblDtchWiss. S. 478) und vom 23. Juni 1936 — E III e 42 E II a, E III a, E IV — (MinAmtsblDtchWiss. S. 299) angeordnete hauswirtschaftliche Aufnahmeprüfung nachholen. Dasselbe gilt für die Schülerinnen der O II von Jungenschulen. Die Mädchen, die Jungschenken besuchen, müssen Ostern 1938 beim Eintritt in die Oberstufe einer sprachlichen Form der Mädchenoberorschule oder beim Eintritt in die Oberstufe einer Jungenschule die hauswirtschaftliche Prüfung in vollem Umfang ablegen.

Ich erfuhe, mir bis zum 1. Mai 1938 über die bei der hauswirtschaftlichen Aufnahmeprüfung gemachten Erfahrungen zu berichten.

Berlin, den 23. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: V o j u n g a .

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III e 968.

(MinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 245.)

263. Staatliches Viktoria-Gymnasium mit Realgymnasium in Potsdam.

Zum Bericht vom 13. April 1937 — O P II 6/17100/12 —.

Das staatliche Viktoria-Gymnasium mit Realgymnasium in Potsdam ist vom 1. April 1937 nur noch ein reines Gymnasium. Die zu Ostern d. Js. in die Quinta und Quarta versetzten Schüler, die die Absicht hatten, auf den realgymnasialen Zweig der Schule überzugehen, sind nach den Übergangsbestimmungen für die Oberschule zu behandeln.

In anderen derartigen Fällen ist in der gleichen Weise zu verfahren.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: E h r l i c h e r .

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin. — E III b 1173.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Berlin, den 29. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III b 1173 II.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 245.)

264. Verzeichnis der Lehrmittel über Erbkunde, Erbpslege, Rassenkunde und Bevölkerungspolitik.

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 14. Dezember 1935 — E III a 2700 E II a — (RMinAmtsblDtchWiss. 1936 S. 10) gebe ich nachstehend einen dritten Nachtrag zu dem Verzeichnis der Lehrmittel bekannt, die im Unterricht über Erbkunde, Erbpslege, Rassenkunde und Bevölkerungspolitik in den Schulen gebraucht werden können:

A. Hefte.

I. Aus der Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst.

Heft 1. Fried, Wilhelm: Ansprache auf der ersten Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik am 28. Juni 1933 in Berlin. Berlin 1935, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 2. Spiethoff, B.: Die Geschlechtskrankheiten im Lichte der Bevölkerungspolitik, Erbgesundheits- und Rassenpflege. Berlin o. J., Selbstverlag der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. 0,10 RM.

Heft 3. Bauer, E.: Die Bedeutung der natürlichen Zuchtwahl bei Tieren und Pflanzen. Berlin 1935, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 4. Gütte, Arthur: Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk. Berlin 1935, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 5. von Barnewisch, Elisabeth: Die Aufgaben der Frau für die Aufzucht. Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 6. Burgdörfer, Friedrich: Kinderreichum — Volksreichtum. Berlin 1935, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 8. Ruttke, Falk: Schrifttum und Aufklärungsstoff zur Volkspflege: Rassenkunde — Rassenpflege — Erbkunde — Erbpslege — Familienkunde — Familienpflege. Berlin

1935, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 10. Heinrich, Fritz: Zehn Gebote für die Gattenwahl. Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 11. Boehm, Hermann: Darf ich meine Tochter heiraten? Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 12. Kriener-Fischer, Eva: Die Frau als Richterin über Leben und Tod ihres Volkes. Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 13. Darré, R. Walther: Blut und Boden, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus. Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 14. Fried, Wilhelm: Die Aufgabe der Zeitung in der deutschen Bevölkerungspolitik. Berlin 1935, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

Heft 15. Die Verhütung erbkranken Nachwuchses. Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,20 RM.

Heft 16. Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 mit Ausführungsverordnungen vom 14. und 21. November 1935. Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,20 RM.

Heft 17. Fries, Gerhard: Das Ehegesundheitsgesetz. Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,20 RM.

Heft 28. Werr, Florian: Die Geschlechtskrankheiten und das Ehegesundheitsgesetz. Berlin 1936, Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM.

II. Aus der Schriftenreihe des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.

Groß, Walter: Rassenpolitische Erziehung. Vortrag, gehalten in der Deutschen Hochschule für Politik. (Sonderdruck.) Berlin 1935, Junfer & Dünnhaupt. 0,40 RM.

Groß, Walter: Rasse. Eine Rundfunkrede vom 10. Oktober 1934. Rassenpolitisches Amt der NSDAP. 0,04 RM.

Groß, Walter: Nationalsozialistische Rassenpolitik. Eine Rede an die deutschen Frauen. Rassenpolitisches Amt der NSDAP. 0,10 RM.

Schulz und Fierck: Warum Arierparagraph? Berlin 1934, Rassenpolitisches Amt der NSDAP. 0,30 RM.

Schulz: Judentum und Kriminalität. (Sonderdruck aus der Zeitschrift „Biel und Weg“.) Rassenpolitisches Amt der NSDAP. 0,05 RM.

Gütte, Arthur: Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik. Vortrag, gehalten in der Deutschen Hochschule für Politik. (Sonderdruck.) Berlin 1935, Junfer & Dünnhaupt. 0,45 RM.

Groß, Walter: Weltanschauung und Rassenhygiene. Eine Rede an die deutschen Frauen. NSDAP-Reichsleitung, Hauptamt NS-Frauenchaft in München. 0,10 RM.

Brewig, Walther: Von Abraham bis Rathenau. Viertausend Jahre jüdischer Geschichte. Mit 22 Federzeichnungen. 0,60 RM.

Staeumer, Martin: Rassenpflege im völkischen Staat. (Gekürzter Sonderdruck.) München 1935, J. F. Lehmann. 0,70 RM.

Groß, Walter: Heilig ist das Blut. Eine Rundfunkrede. Rassenpolitisches Amt der NSDAP. 0,04 RM.

Vorstehende Schriften sind vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP. in Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7, erhältlich.

B. Anschauungsmittel.

Hahn, Friedrich: Dein Blut, dein höchstes Gut. Lichtbildreihe, erschienen in „Dia“, 4. Sonderheft. Braunschweig 1935, Westermann. 4,50 RM.

Friedrich, Rudolf, und Hoffmann, Arthur: Erbnot und Volksaufartung. Epidiaskop-Bildserie, Bild und Gegenbild, 38 Bilder. Erfurt 1934, Kurt Stenger. 2 RM. (Erhältlich vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP.)

Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst: Die Nürnberger Gesetze. Anschauungstafel. Berlin 1936, Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst. 1 RM.

Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst: Zehn Leitsätze für die Gattenwahl. Aushang. Berlin o. J., Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst. 0,10 RM. — Oberstufe höherer Schulen (nach Besprechung des Heftes 10 der Schriftenreihe — siehe oben —).

*

Dieser Erlass wird nur im Amtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 30. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 730 E II a, M.

(AminAmtsblDtschWiss. 1937 S. 246.)

265. Buch „Von Spa nach Weimar“.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bittet mich, darauf hinzuweisen, daß das Buch von Gerhard Schulze-Pfaelzer „Von Spa nach Weimar“ für Informationszwecke ungeeignet ist.

Dieser Erlass wird nur im AminAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Mezner.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 932.

(AminAmtsblDtschWiss. 1937 S. 247.)

266. Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen: Änderung der Aufnahmebedingungen; Arbeitsdienst und Wehrdienst.

Die Einführung des Arbeitsdienstes und des Wehrdienstes macht eine Änderung der Aufnahmebedingungen der Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935 notwendig. Ich bestimme daher folgendes:

Ein Mindestalter für die Aufnahme in eine höhere Landbauschule wird nicht mehr verlangt.

Die seither geforderte landwirtschaftliche Praxis von 3½ Jahren wird auf 3 Jahre herabgesetzt.

Ziff. 1 des § 5 (Aufnahmebedingungen) der Grundbestimmungen fällt dementsprechend künftig fort.

Ziff. 3 (landwirtschaftliche Praxis) 1. Satz erhält folgende Fassung:

„Der Aufnahmesuchende muß eine mindestens dreijährige landwirtschaftliche Praxis einschließlich der praktischen Lehrzeit nachweisen.“

Die vorstehenden Änderungen stellen das äußerste Maß in der Beschränkung der an den Hörer einer Höheren Landbauschule zu stellenden Anforderungen dar. Anträgen auf Zulassung vor Erfüllung der dreijährigen landwirtschaftlichen Praxis wird daher nicht stattgegeben werden.

Berlin, den 24. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojunga.

An die Landesbauernschaften (Verwaltungsamts) Kurmark, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Kurhessen, Schleswig-Holstein, Pommern, Ostpreußen, Hannover. — Abschrift zur Kenntnis an den Reichsnährstand (Verwaltungamt) in Berlin SW 11, den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft, die Herren Oberpräsidenten in Berlin, Breslau, Magdeburg, Kassel, Kiel, Stettin, Königsberg, Hannover und das Mecklenburgische Staatsministerium in Schwerin. — E V 1505.

(AminAmtsblDtschWiss. 1937 S. 247.)

267. Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft.

Ich habe zur Vermeidung von Härten und um den großen Bedarf an Landwirtschaftslehrern zu decken, nach Inkrafttreten der neuen reichseinheitlichen Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung für Landwirtschaftslehrer mehrfach Ausnahmen hinsichtlich der Altersgrenze für die Anwärter zugelassen.

Vom 1. Juli 1937 ab werden Meldungen von Anwärtern, die das 32. Lebensjahr überschritten haben, zur pädagogischen Ausbildung bzw. zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft nicht mehr angenommen. Nach den Grundbestimmungen sind Ausnahmen nur für Kriegsteilnehmer und alte Kämpfer der Bewegung bis zum 38. Lebensjahr vorgesehen. Gleichzeitig wird nochmals darauf hingewiesen, daß nach § 9 der Grundbestimmungen in begründeten Fällen eine einmalige Zurückstellung beantragt werden kann. Der zweiten Einberufung ist jedoch Folge zu leisten, andernfalls die Streichung aus der Anmeldeliste erfolgt.

Berlin, den 8. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Döring.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder und
den Reichsnährstand (Verwaltungsamts) in
Berlin SW 11. — E V 1697.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 248.)

b) Für Preußen

268. Versorgungsbezüge aus Kirchenamtszulagen der Volksschullehrer.

(1) Nach § 5 der Durchführungsverordnung vom 24. März 1937 (G.S. S. 24) zu dem Volksschulfinanzgesetz kann ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus den Kirchenamtszulagen der Volksschullehrer nach dem 31. März 1937 nicht mehr entstehen. Wer als Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes ein solches Amt am 31. März 1937 noch nicht zehn Jahre lang verwaltet hat, kann auch in Zukunft Versorgungsbezüge aus der Kirchenamtszulage nicht mehr erdienen und beanspruchen.

(2) Nach dem 31. März 1937 werden Versorgungsbezüge aus Kirchenamtszulagen nur noch gewährt, wenn der endgültig angestellte Stelleninhaber ein vereinigtes Schul- und Kirchenamt in der Zeit bis zum 31. März 1937 mindestens zehn Jahre lang verwaltet hat. Das Ruhegehalt erreicht in allen diesen Fällen nur die von dem Lehrer am 31. März 1937 erdiente Höhe, richtet sich also nach der gemäß § 18 des Volksschullehrer-Befoldungsgesetzes festgesetzten und am 31. März 1937 gezahlten Kirchenamtszulage und der bis dahin

im Kirchendienste verbrachten Dienstzeit, gleichviel wann in der Zukunft nach den bisherigen Vorschriften infolge einer Amtstrennung, einer Versetzung, des Übertritts in den Ruhestand oder des Todes des Stelleninhabers der Anspruch verwirkt wird.

(3) Die im § 18 des Volksschullehrer-Befoldungsgesetzes vorgesehene Bedingung, daß ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus Kirchenamtszulagen nur gegeben ist, wenn der Stelleninhaber die zehn Jahre in vereinigten Schul- und Kirchenämtern in ununterbrochener Folge zurückgelegt hat, ist in den § 5 der Verordnung nicht übernommen worden. Für neue Berechnungen genügt es also, wenn mehrere Zeitabschnitte aneinander gereiht mindestens zehn Jahre ergeben. Der Lehrer muß in den einzelnen Zeitabschnitten aber immer Inhaber eines vereinigten Amtes gewesen sein. Stellvertretungen in solchen Ämtern rechnen nicht mit.

(4) Im übrigen gilt der § 18 Abs. 3 und 4 des Volksschullehrer-Befoldungsgesetzes über die Festsetzung, das Ruhen und den Wegfall des aus der Kirchenamtszulage bewilligten Ruhegehalts weiter (zu vgl. auch Erlass vom 14. Februar 1936 — E II e 292 —, PrBefBl. S. 40, RMinAmtsblDtschWiss. S. 119).

(5) Die nach Abs. 2 bis 4 zu gewährenden Versorgungsbezüge werden aus der Landesschulkasse gezahlt.

(6) Die Herren Regierungspräsidenten werden ersucht, im Laufe der nächsten Monate für alle noch im Dienste stehenden Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes, die am 31. März 1937 ein solches Amt mindestens zehn Jahre lang verwaltet haben und noch verwaltet, zu berechnen und in den Personalakten oder Befoldungsalten zu vermerken, welches Ruhegehalt diese am 31. März 1937 erdient haben. Darauf ist auch in den Listen über den Eintritt der Altersgrenze kurz hinzuweisen.

(7) Bei der Versetzung eines Inhabers eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes nach dem 1. April 1937 aus dem Schul- und Kirchenamt in den Ruhestand ist über das nach Abs. 2 zu gewährende Ruhegehalt eine besondere Ruhegehaltsnachweisung aufzustellen. Die nach Abs. 1 nach dem 1. April 1937 in die Ruhegehaltsfähige Kirchenamtszulage wird bei der Versetzung in den Ruhestand nach dem 1. April 1937 in die Ruhegehaltsnachweisung über das Volksschullehrer-Ruhegehalt (§ 4 des Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetzes) nicht aufgenommen. Das gleiche gilt für die hinterbliebenen Bezüge, wenn der Lehrer nach dem 31. März 1937 im Dienst gestorben ist.

Berlin, den 27. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — Abdruck an die Rechnungsämter. — E II f 31/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 248.)

269. Diätenzahlung an Studienassessoren in Stellen von planmäßigen Assistenten an den Hochschulinstituten für Leibesübungen.

Zum Bericht vom 19. Februar 1937 — Gen. 320 —

Nach den allgemeinen Besoldungsgrundzügen erhalten Beamte, die vorübergehend oder auftragweise in einer anderen Dienstlaufbahn oder in einer anderen Verwaltung beschäftigt werden, die Dienstbezüge weitergezahlt, die sie erhalten würden, wenn sie in ihrer bisherigen Dienstlaufbahn weiterbeschäftigt würden. Hiernach sind also den Studienassessoren, die aus dem höheren Schuldienst beurlaubt sind und an den Hochschulinstituten für Leibesübungen in Stellen von planmäßigen Assistenten beschäftigt werden, die Diäten weiterzuzahlen, die sie bei einer Beschäftigung im höheren Schuldienst erhalten würden.

Berlin, den 26. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Koblenz, die übrigen Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Universitätskuratorien. — Abdruck an die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen und die Reichssakademie für Leibesübungen, Berlin-Charlottenburg, Reichssportfeld. — E III b 549 K.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 249.)

270. Ausschreibung offener Stellen für Gewerbelehrer, Handelslehrer, Gewerbelehrerinnen, Handelslehrerinnen.

Die im vergangenen Jahre erstmalig erschienene Bewerberliste der Lehrkräfte für gewerbliche Berufsschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufs- und Fachschulen soll den Schulträgern einen Überblick über die noch nicht festangestellten Lehrkräfte geben und sie in die Lage bringen, an ihrer Hand im Bedarfssfalle einen Anwärter zur Bewerbung aufzufordern. Daneben soll es den Anwärtern unbenommen bleiben, sich selbst um freie Stellen zu bewerben. Für den letzteren Fall ist es erforderlich, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß die Bewerber vom Vorhandensein offener Stellen rechtzeitig Kenntnis erhalten.

Das gleiche gilt auch für die Besetzung von Beförderungsstellen (Fachvorsteher-, Direktorstellvertreter- und Direktorenstellen).

Ich bestimme daher, daß die erstmalige Besetzung planmäßiger und die Besetzung von Beförderungsstellen an Berufsschulen künftig nur auf Grund einer Ausschreibung erfolgt. Die Ausschreibung ist in dafür in Frage kommenden Zeitungen und

mindestens in einer Fachzeitschrift von den Schulträgern rechtzeitig zu veranlassen. Bei Anträgen auf Bestätigung festanzustellender Lehrkräfte und bei Besetzung von Beförderungsstellen ist von dort zu prüfen, ob diese Stellen vorher rechtzeitig vom Schulträger öffentlich ausgeschrieben worden sind. Die Bestätigung ist in jedem Falle von der rechtzeitigen Ausschreibung abhängig zu machen. In den Fällen, in denen meine Zuständigkeit für die Bestätigung gegeben ist, ist bei der Berichterstattung an mich nachzuweisen, daß die Ausschreibung erfolgt ist und der Vorschlag dem Ausschreibungsergebnis entspricht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle, in denen ich mir die Besetzung von Stellen auf Grund des § 18 GBG. vorbehalten habe, oder in denen aus dienstlichen Gründen die fragliche Stelle für eine im dienstlichen Interesse zu versekende Lehrperson in Anspruch genommen wird.

Der Erlass wird nur im RMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 26. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Bojunga.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung III: Berufs- und Fachschulwesen) in Berlin. — E IV 14752/36.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 249.)

271. Höhere Landwirtschaftsschulen.

Verschiedene Anfragen veranlassen mich, über die Zukunft der Höheren Landwirtschaftsschulen folgendes festzustellen:

Die Höheren Landwirtschaftsschulen sind ihrem Erziehungsziel und ihrem Aufbau nach keine Fachschulen, wenn auch der jetzt noch gültige Lehrplan landwirtschaftliche Fächer, wie Betriebslehre, Tierzucht, Pflanzenbau, vorsieht. Eine landwirtschaftliche Fachschule muß praktische Erfahrungen, die von Schülern im Alter von 13 bis 16 Jahren nicht erwartet werden können, voraussezten. Die Höheren Landwirtschaftsschulen sind also allgemeinbildende Schulen mit landwirtschaftlichem Einschlag.

Ich sehe mich aus diesem Grunde im Zuge der Schulreform veranlaßt, die Höheren Landwirtschaftsschulen in Mittelschulen mit ländlicher Ausrichtung vom 1. April 1938 ab umzuwandeln. Ich werde bis zu diesem Zeitpunkt einen neuen Lehrplan, der der neuen Ausrichtung der Höheren Landwirtschaftsschulen entspricht, einführen. Ich ersuche, unter Beteiligung des zuständigen Regierungspräsidenten mit den Schulträgern wegen der Umwandlung der Höheren Landwirtschaftsschulen in Mittelschulen zu verhandeln und über das Ergebnis bis zum 1. September dieses Jahres zu berichten. Sollten die Schulträger der Umwandlung nicht zustimmen, bin ich mit der schrittweisen Auflösung einverstanden. Es muß dann den Schul-

trägern überlassen bleiben, für eine anderweitige Verwendung der Lehrkräfte Sorge zu tragen.

Berlin, den 5. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

An die Herren Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen in Königsberg, der Provinz Brandenburg in Berlin, der Provinz Pommern in Stettin, der Provinz Niederschlesien in Breslau, der Provinz Sachsen in Magdeburg, der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel, der Provinz Hannover in Hannover, der Provinz Westfalen in Münster, der Provinz Hessen-Nassau in Kassel und der Rheinprovinz in Koblenz. — E V 107 E II d (a).

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 249.)

Volkssbildung

a) Für das Reich

b) Für Preußen

272. Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik.

Die Bekanntmachung des Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer, betreffend Mindestanforderungen für Musikerzieher, vom 12. März 1937 — IV 4595/36 — (Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer S. 15) hat Zweifel darüber ausgelöst, ob die staatlichen Bestimmungen über den Privatunterricht in der Musik vom 2. Mai 1925 noch weiter anzuwenden sind, insonderheit ob die durch sie eingeführte staatliche Privatmusiklehrerprüfung vorbesteht.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß die genannten Bestimmungen vom 2. Mai 1925 einschließlich der staatlichen Privatmusiklehrerprüfung durch die obenerwähnte Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer in ihrem Bestande nicht berührt worden sind. Für den bisherigen Rechtszustand hatte der Herr Präsident der Reichsmusikkammer dies bereits durch seine Bekanntmachung vom 30. März 1936 (Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer S. 29) ausdrücklich klar gestellt.

Im übrigen verweise ich auf meine Runderlaß vom 23. Januar und 22. Februar 1935 — V a 177, 577 — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 55, 83).

Berlin, den 23. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n y s c h .

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungs-

präsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Schulabteilung). — V a 993.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 250.)

273. Meldungen von Zufallsfunden vor- und frühgeschichtlicher Bodenaltertümer.

Nach den mir vorgelegten Berichten der staatlichen Vertrauensmänner für kulturgechichtliche Bodenaltertümer ist es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Meldungen von Zufallsfunden vor- und frühgeschichtlicher Bodenaltertümer auf dem Dienstwege weitergegeben wurden und die zuständige Stelle so spät erreichten, daß diese infolge der inzwischen erfolgten Abtragung oder Zuschüttung der Fundstelle keine weiteren Feststellungen am Orte mehr machen konnte. Ich ordne daher an, daß in Zukunft alle solche Fundmeldungen von der Kreis-, Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde, bei der sie angebracht werden, unverzüglich fern mündlich an den zuständigen staatlichen Vertrauensmann für kulturgechichtliche Bodenaltertümer weiterzugeben sind. Ich ersuche, das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen.

Weiter ist von einigen Vertrauensmännern angeregt worden, ihnen und ihren Stellvertretern einen amtlichen Ausweis auszustellen, der sie bei Besichtigungen von in Betracht kommenden Grundstücken legitimiert. Sollten bei Ihnen entsprechende Anträge eingehen, so ist ihnen von dort aus zu entsprechen.

Berlin, den 27. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n y s c h .

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — V b 980.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 250.)

274. Unterricht im Gesellschaftstanz.

Die in meinem Runderlaß vom 22. Januar 1937 — V a 108 II (b) — behandelte Frage, ob der Unterricht im Gesellschaftstanz im Hinblick auf die geringe erzieherische und unterrichtliche Bedeutung dieses Gebietes noch der Beaufsichtigung und Konzessionierung durch die Unterrichtsbehörden bedarf, ist in den mir erstatteten Berichten überwiegend verneint worden. Ich teile diese Auffassung insbesondere auch deshalb, weil für die Unterrichtsbehörden die Möglichkeit besteht, bei etwa auftretenden Missständen wegen Abhilfe an die zuständigen Stellen der Reichstheaterkammer, in der die Lehrer des Gesellschaftstanzes zusammen geschlossen sind, heranzutreten oder die Polizeibehörden zum Einschreiten zu veranlassen, und ersuche daher, künftig von einer Beaufsichtigung und Konzessionierung des Unterrichts im Gesellschaftstanz abzusehen.

Im übrigen verweise ich auf den Schlussabsatz meines nachstehend abgedruckten Runderlasses vom 22. Januar 1937 — V a 108 II (b) —.

Berlin, den 28. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischinßch.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Schulabteilung). — Abdruck an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — V a 1096 (b).

(MinAmtsBlDtschWiss. 1937 S. 250.)

*

Anlage.

Lehrer des Gesellschaftstanzes.

Die Lehrer des Gesellschaftstanzes waren bisher nach den landesrechtlichen Bestimmungen der Beaufsichtigung und Konzessionierung durch die Unterrichtsbehörden unterworfen, wenigstens soweit sie Unterricht an Jugendliche erteilten. Nachdem sie in Verfolg der Kulturmärgelgesetzgebung in die Reichstheaterkammer eingegliedert worden sind, ist wiederholt der Wunsch an mich herangetragen worden, im Hinblick auf die bereits von der Reichstheaterkammer durchgeführte Aufsicht von einer weiteren Beaufsichtigung durch die Unterrichtsbehörden abzusehen. Es kann nicht verkannt werden, daß das erzieherische und unterrichtliche Interesse gerade bei dem Gesellschaftstanz zum Unterschied von anderen Gebieten des Privatunterrichts von nur untergeordneter Bedeutung ist. Es beschränkt sich darauf, zugunsten der Jugend Missständen vorzubeugen und bereits eingetretene Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich erzieherisch nachteilig auswirken würden. Diese Aufgabe kann indessen, soweit ihr nicht schon die innerhalb der Reichstheaterkammer gegebenen berufständischen Kontrollmöglichkeiten Rechnung zu tragen vermögen, auch von Fall zu Fall dadurch erfüllt werden, daß bei auftretenden Missständen entweder die Unterrichtsbehörden mit dem Ersuchen um Abhilfe an die zuständigen Stellen der Reichstheaterkammer herantreten oder auf polizeilichem Wege Abhilfe geschaffen wird.

Es fragt sich deshalb in der Tat, ob es hinsichtlich der Lehrer des Gesellschaftstanzes noch der Aufrechterhaltung des bisherigen Aufsichts- und Konzessionsystems nach den landesrechtlichen Bestimmungen bedarf. Ich ersuche, hierzu bis zum 1. März d. J. Stellung zu nehmen.

Die Frage, ob für die Ausübung des Tanzlehrerberufs im Umherziehen ein Wandergewerbeschein nach § 55 der Gewerbeordnung erforderlich ist, würde hierdurch unberührt bleiben.

Berlin, den 22. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bischinßch.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — V a 108 II (b).

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftsport

a) Für das Reich

275. Versicherung bei Ausübung des Flugsports.

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 5. Juni 1931 — U VI 1556 — ist im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsluftsporthelfer bei Ausübung des Flugsports mit sofortiger Wirkung wie folgt zu verfahren:

1. Eine Haftpflichtversicherung für Gleit-, Segel- und Motorschleppflugzeuge entfällt gemäß § 29 des Luftverkehrsgesetzes.

2. Von einer Kaskoversicherung aller Flugzeuge ist in Zukunft abzusehen.

Bestehende Verträge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

3. Für den Abschluß der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Reichsluftsporthelfers. Es findet demnach die vom Reichsluftsporthelfer genommene Pauschalversicherung zugunsten aller Segel- und Gleitsflieger, Gleitflugschüler und Fluggäste bei Benutzung der von den Segelfluggruppen der Hochschulen betriebenen Segel- und Gleitflugzeuge Anwendung.

Ebenso erstreckt sich die Bodenunfallversicherung des Reichsluftsporthelfers zwangsläufig auch auf die Mitglieder der Segelfluggruppen der Hochschulen.

Das „Merkblatt 1937 für Versicherungen im Deutschen Luftsport-Verband“ in der Ausgabe vom 1. April 1937 gilt im übrigen als verbindlich.

4. Für die Assistenten und Werkstattleiter, die die Genehmigung zur Durchführung von Schleppflügen auf Motorschleppflugzeugen besitzen, gilt die vom Reichsluftsporthelfer abgeschlossene Sammelunfallversicherung für angestellte Motorflugzeugführer.

Die hierfür in Betracht kommenden Assistenten und Werkstattleiter sind dem Reichsluftsporthelfer sofort auf dem DLV.-Dienstwege zum Einschluß in diese Sammelunfallversicherung aufzugeben. Änderungen sind dem Reichsluftsporthelfer jeweils unverzüglich auf demselben Wege zu melden. Die für die Sammelunfallversicherung entstehenden anteiligen Prämienunkosten sind von den Hochschulen aus den ihnen für den Segelflugbetrieb zufließenden Haushaltssmitteln zu tragen. Sie werden bei diesen durch die Versicherungsstelle des DLV. eingezogen.

Berlin, den 27. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrage: Krümmel.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder — mit Hochschulen — (außer Preußen), die Hochschulinstitute für Leibesübungen an den preußischen

Universitäten (durch die Herren Universitätskuratoren, in Frankfurt a. M.: durch das Universitätskuratorium, in Köln: durch das Universitätskuratorium über den Herrn Staatskommissar der Universität), die Hochschulinstitute für Leibesübungen der Technischen Hochschulen Hannover und Aachen (durch die Herren Rektoren) und die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Lauenburg i. Pomm., Frankfurt a. O., Kottbus, Dortmund. — K I b 8718 a 6. 4. 37 W.

(AMIN Amtsbl. Dtsch. Wiss. 1937 S. 251.)

b) Für Preußen

Sonstiges

276. Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331).

Am 22. März 1937 ist im RGBl. I S. 331 die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 veröffentlicht worden, die diesem Runderlaß beigelegt wird. Ich ersuche, bei der Durchführung der Verordnung folgendes zu beachten:

(1) Die Beringungserlaubnis nach § 1 Abs. 1 der Vogelberingungsverordnung (VBBÖ.) kann nach dem als Anl. A beigefügten Muster nebst zugehörigen Unterlagen lediglich durch die Vogelwarte bei den für den Beringungsbereich zuständigen höheren Naturschutzbehörden oder Gaujägermeistern beantragt werden. Diese Behörden sind dafür verantwortlich, daß nur solche Personen die Beringungserlaubnis erhalten, welche die im § 1 Abs. 2 der VBBÖ. aufgeführten Bedingungen erfüllen. Wird die Beringungserlaubnis gleichzeitig für nicht-jagdbare und jagdbare Vögel beantragt, was in beiden Anträgen zu vermerken ist, so seien sich die höhere Naturschutzbehörde und der Gaujägermeister unverzüglich miteinander in Verbindung, um eine einheitliche Behandlung der Anträge zu gewährleisten; eine Verzögerung der Entscheidungen soll hierdurch nicht eintreten.

(2) Auf das im § 1 Abs. 3 Nr. 2 der VBBÖ. ausgesprochene Verbot, Personen, die im Besitz einer Fangerlaubnis für Stubenvögel nach § 17 der Naturschutzverordnung sind oder im Vorjahr waren, Erlaubnisscheine für die wissenschaftliche Vogelberingung auszustellen, weise ich besonders hin. Um den Jagdbehörden die Beachtung dieser Vorschrift zu ermöglichen, ersuche ich die höheren Naturschutzbehörden, den zuständigen Gaujägermeistern eine Liste der in ihrem Bereich für den Fang von Stubenvögeln im Jahre 1936 zugelassenen Fänger sogleich zu übersenden; in Zukunft sind diese Listen bis zum 15. Dezember j. F. zu zustellen.

(3) Die in Ausnahmefällen und nur an Inhaber von Beringungsscheinen zu erteilende Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der VBBÖ. wird für Natur- und Vogelschutzgebiete durch die höhere Naturschutzbehörde — nach Anhören des Naturschutzbeauftragten —, für Wildschutzgebiete durch den Gaujägermeister ausgestellt; zuständig ist die Behörde, welche die betreffenden Schutzbestimmungen angeordnet hat.

(4) Zu § 3 Abs. 2 der VBBÖ. weise ich darauf hin, daß es vielfach notwendig sein wird, seltene Singvögel, wie z. B. Nachtigall, Sprosser, Bart- und Beutelmeise, Flüß- und Nachtigallschwirl, Zipp- und Zaunammer — besonders in dichter besiedelten Gebieten — von der Beringung im und am Nest auszuschließen.

(5) Die nach § 4 Abs. 3 der VBBÖ. vorgeschriebenen Erlaubnisscheine werden nach den als Anlagen B und C beigefügten Mustern ausgestellt. Soweit im Einzelfalle keine Bedenken dagegen bestehen, können die Erlaubnisscheine bis zur Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden; das gleiche gilt für ihre spätere Verlängerung, die nach dem beiliegenden Muster 3 Anl. D zu beantragen ist.

(6) In besonderen Fällen kann durch einen Zusatz zum Abs. 4 des Erlaubnisscheins (Muster 2 a und 2 b) zugelassen werden, daß einer geeigneten Person als Ausnahme gegen die allgemeinen Verbote der Fang zu Zwecken der wissenschaftlichen Vogelberingung auch „zur Nachtzeit“ und „mit Hilfe künstlicher Lichtquellen“ erlaubt ist (§ 6 Abs. 2 der VBBÖ.).

(7) Die besonderen Zusätze in den Absätzen 1, 3 und 4 des Erlaubnisscheins sind in der nach § 7 Abs. 2 der VBBÖ. zu führenden Liste zu vermerken.

(8) Zur Beratung der für die Beringungserlaubnis zuständigen Behörden stehen die vogelfundlich geschulten Mitglieder der höheren Naturschutzstellen sowie der Gaujagdräte zur Verfügung. Wenn den Naturschutzstellen noch keine vogelfundlich geschulten Mitglieder angehören, werden die Stellenvorstehenden hiermit ermächtigt, wenn nötig, die im § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz festgesetzte Höchstzahl ihrer Mitglieder um eine Person zu erhöhen.

(9) Den Vogelwarten wird anheimgestellt, innerhalb zusammengehöriger Landesteile die Beringer zu besonderen Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen, die nach den Anweisungen der zuständigen Vogelwarte arbeiten; sogenannte „Zweigberingungsstellen“ sind aufzuheben.

(10) Mit Rücksicht darauf, daß die wissenschaftliche Vogelberingung für Forschungszwecke ehrenamtlich auszuüben, mit wesentlichen persönlichen Opfern verbunden und zur Durchführung des Naturschutzes von Bedeutung ist, wird auf Grund des § 25 des Reichsnaturschutzgesetzes von der Festsetzung einer Gebühr für die Erteilung der Beringungserlaubnis abzusehen sein.

(11) Ich ersuche die höheren Naturschutzbehörden und Gaujägermeister, mir Listen über die nach § 7 Abs. 2 der VBBÖ. ausgegebenen Erlaubnisscheine bis zum 10. Januar 1938 und danach alljährlich bis

zum gleichen Tage die inzwischen eingetretenen Zu- und Abgänge an zugelassenen Beringern vorzulegen. Erwäge besondere Erfahrungen oder Anregungen sind hierbei mitzuteilen.

(12) Im Verfolg des Abs. 1 meines Runderlasses vom 24. Dezember 1936 — I 12703/36 — (RMBl. Fv. 1937 S. 9) werden den höheren Naturschutzbehörden die erforderlichen Sonderdrucke dieses Runderlasses zur Verständigung der unteren Naturschutzbehörden — in doppelter Ausfertigung — zugesandt. Soweit der eben genannte Runderlass vom 24. Dezember 1936 von den höheren Naturschutzbehörden etwa nicht an die unteren Naturschutzbehörden weitergeleitet sein sollte, ersuche ich, das Versäumte sofort nachzuholen; die zur Weitergabe erforderlichen Abdrücke von Nr. 1/1937 des Reichsministerialblattes der Forstverwaltung, zugleich Amtsblatt der obersten Naturschutzbehörde, wurden den höheren Naturschutzbehörden am 6. Januar 1937 zugesandt.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister.
Göring.

An die höheren Naturschutzbehörden (dem Staatsministerium des Innern in München, dem Herrn Oberpräsidenten in Preußen, dem Herrn Stadtpräsidenten der Hauptstadt Berlin sowie den unteren Naturschutzbehörden zur Kenntnisnahme) und an die Herren Gaujägermeister (den Herren Landes- und Kreisjägermeistern zur Kenntnisnahme). — I/IV 2780/37.

(RMMinAmtsblDtchWiss. 1937 S. 252.)

*

Anlage.

Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung).

Vom 17. März 1937.

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) sowie des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) und des § 70 der Ausführungsverordnung hierzu vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Das Beringen von wildlebenden Vögeln ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet; hierzu ist bei nichtjagdbaren Arten die schriftliche Erlaubnis der für den Beringungsbereich zuständigen höheren Naturschutzbehörde und bei jagdbaren Arten die schriftliche Erlaubnis des für den Beringungsbereich zuständigen Gaujägermeisters erforderlich.

(2) Die Beringungserlaubnis darf nur zuverlässigen Personen erteilt werden, welche die Gewähr für das einwandfreie Handhaben der Beringung bieten; insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Vogelfunde besitzen und mit den Bestimmungen des Naturschutzes, des Jagderechts sowie der Feld- und Forstpolizeigesetze vertraut sein.

(3) Die Beringungserlaubnis darf nicht erteilt werden an Personen,

1. die noch nicht 18 Jahre alt sind,
2. die im Besitz einer Fangerlaubnis für die Zwecke der Stubenvogelhaltung nach § 17 der Naturschutzverordnung sind,
3. die in den letzten fünf Jahren wegen Zuwidderhandlungen gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, der Jagd, des Feld- und Forstschutzes und des Tierchutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt sind.

§ 2.

(1) Die Beringung ist nur mit den von den Vogelwarten Helgoland und Rossitten hierfür ausgegebenen Ringen und nur innerhalb der im Erlaubnisschein angegebenen Gebiete gestattet; für einzelne Flächen innerhalb dieser Gebiete kann die Beringungserlaubnis versagt werden. Zur Beringung in Natur-, in Vogelschutz- oder in Wildschutzgebieten bedarf es in jedem Einzelfalle einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.

(2) Auf fremden Grundstücken darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten beringt werden. Zur Beringung jagdbarer Vögel ist außerdem die schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberichtigten einzuholen.

§ 3.

(1) Junge sowie alte Vögel folgender Arten dürfen zur Nistzeit nicht beringt werden:

1. von geschützten nichtjagdbaren Arten:

Blauracke, Wiedehopf (mit Ausnahme der in künstlichen Nistgelegenheiten angetroffenen Vögel), Eisvögel, Wasserstar, Steinsperling und (abgesehen von Ostpreußen) Karminimpel;

2. von jagdbaren Arten:

Schwarzer Storch (abgesehen von Ostpreußen), Uhu, alle Adler (mit Ausnahme des Kleinen Schreiaudlers, der in Ostpreußen beringt werden darf), Roter Milan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke (abgesehen von den Gebieten östlich der Elbe), Kollrabe (abgesehen von Schleswig-Holstein).

(2) Darüber hinaus können weitere Arten, die selten oder bedroht sind, in einzelnen Gebieten von der Beringung im Neste ausgeschlossen werden.

(3) Auf Antrag der zuständigen Vogelwarte kann in besonderen Fällen die höhere Naturschutz-

behörde für geschützte nichtjagdbare, der Gaujägermeister für jagdbare Vogelarten Ausnahmen von Abs. 1 befristet und jederzeit widerruflich zulassen.

§ 4.

(1) Anträge auf Erteilung der Beringungserlaubnis kann nur die für den Beringungsbereich zuständige Vogelwarte stellen, an die sich die Bewerber zu wenden haben.

(2) Zuständig ist:

1. die Vogelwarte Helgoland (Abteilung der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland) für die preußischen Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz (mit Ausnahme der Hohenzollerischen Lande) sowie für die Länder Bayern (mit Ausnahme des Wirkungsbereichs der Regierungen der Pfalz sowie von Schwaben und Neuburg), Thüringen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck und Saarland;
2. die Vogelwarte Rossitten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften für die preußischen Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, für die Hohenzollerischen Lande, die Reichshauptstadt Berlin sowie für die Länder Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg und für den Bereich der Regierungen der Pfalz sowie von Schwaben und Neuburg.

(3) Anträge auf Beringungserlaubnis für nichtjagdbare Vögel sind der zuständigen höheren Naturschutzbehörde, die für jagdbare Vögel dem zuständigen Gaujägermeister vorzulegen. Diese Behörden übersenden, sofern sie dem Antrage stattgeben, den Erlaubnisschein der antragstellenden Vogelwarte zur Weiterleitung an den Bewerber. Der Erlaubnisschein wird nach Muster ausgestellt und ist mit dem Lichtbild des Inhabers zu versehen; er ist jederzeit widerruflich.

(4) Für die Leiter und Angestellten der Vogelwarten auf Helgoland und in Rossitten kann vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister) eine auf den Namen lautende, jederzeit widerrufliche Fang- und Beringungserlaubnis für das gesamte Reichsgebiet ausgestellt werden.

§ 5.

Wer die Vogelberingung ausübt, hat die nach § 2 erforderlichen Erlaubnisscheine mit sich zu führen und sie auf Verlangen den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, den Naturschutzbeauftragten sowie den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen.

§ 6.

(1) Die gefangenen Vögel sind an Ort und Stelle mit den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in

Freiheit zu setzen, sofern sie nicht vorübergehend als Lockvögel dienen sollen. Lockvögel sind, falls es sich um geschützte Arten handelt, mit Ringen zu versehen, die von der Reichsstelle für Naturschutz ausgegeben werden. Bevor diese Vögel wieder in Freiheit gesetzt werden, sind die Ringe zu entfernen und der Reichsstelle mit entsprechender Angabe zurückzuliefern.

(2) Die Vorschriften der Naturschutzverordnung, des Reichsjagdgesetzes nebst Ausführungsverordnungen und des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987) über den Fang und die Behandlung von Tieren bleiben unberührt, sofern nicht im Erlaubnisschein Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

(3) Sollen Vögel zu Heimfindeversuchen u. dgl. befördert werden, so sind sie vorher mit den Ringen der zuständigen Vogelwarte (§ 2 Abs. 1) zu versehen. Die Sendung ist mit einem Aufdruck, der den Bemerk „Wissenschaftliche Vogelberingung“ und den Stempel der Vogelwarte enthält, zu kennzeichnen.

§ 7.

(1) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die ihnen von der zuständigen Vogelwarte übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und möglichst gleich nach Ablauf der Beringung, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, an die Vogelwarte zurückzusenden.

(2) Die für die Erteilung der Beringungserlaubnis zuständigen Behörden haben eine mit laufenden Nummern versehene Liste der von ihnen ausgegebenen Erlaubnisscheine zu führen. Auf Anfordern ist ihnen von den zur Beringung ermächtigten Personen ein Verzeichnis der bisher beringten Vögel vorzulegen.

§ 8.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister) zugelassen werden.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht höhere Strafen durch Verleihung anderer gesetzlicher Bestimmungen verwirkt sind,

1. wer ohne behördliche Erlaubnis wildlebende Vögel bringt (§ 1 Abs. 1),
2. wer nicht zugelassene Ringe verwendet, über die ihm von der Vogelwarte überlassenen Ringe missbräuchlich verfügt oder die zur Kennzeichnung von Lockvögeln verwandten Ringe nach Freilassung dieser Vögel nicht wieder ablieferst (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3),
3. wer, ohne die vorgeschriebenen Erlaubnisscheine mit sich zu führen, die Vogelberingung ausübt oder die Erlaubnisscheine auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 5),

4. wer Vögel zu Heimfindeversuchen u. dgl. den Vorschriften des § 6 Abs. 3 zuwider versendet,
5. wer es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die Vogelwarte abzuliefern oder das Verzeichnis den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 7).

§ 10.

Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für die wissenschaftliche Vogelberingung ausgestellten Erlaubnisscheine verlieren am 1. Juli 1937 ihre Gültigkeit und sind von den Behörden, die sie ausgestellt haben, einzuziehen.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Alle bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die wissenschaftliche Vogelberingung verlieren mit dem gleichen Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

Berlin, den 17. März 1937.

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister.
Göring.

*

Muster 1

zur Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937
(RGBl. I S. 331).

Anlage A

zu I/IV 2780/37 vom 7. April 1937

Vogelwarte Helgoland, | *) den 19.....

An

a)

Eilig!

*)

b) den Herrn Gaujägermeister
in

als höhere Naturschutzbehörde

Antrag auf Vogelberingungserlaubnis.

Herr Beruf
in Postbezirk
geb. am in

wünscht die Vogelforschung durch wissenschaftliche Vogelberingung zu unterstützen. Die Beringung wird auf Grund der Vogelberingungsverordnung mit den Ringen und nach den Angaben der oben genannten Vogelwarte unter strengster Beachtung der geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Es besteht die Absicht, a) nichtjagdbare*), b) jagdbare*) Vögel zu beringen.

Die Vogelberingungserlaubnis ist gleichzeitig für a) jagdbare*), b) nichtjagdbare*) Vögel bei in erbeten worden.

Sofern dem Antrag stattgegeben wird, bitte ich, den nach dem beigefügten Vordruck ausgefertigten Erlaubnisschein baldmöglich an die unterzeichnete Vogelwarte zu senden oder etwaige Bedenken dorthin mitzuteilen.

Ein polizeiliches Führungszeugnis und zwei Lichtbilder des Bewerbers liegen bei. Die Beringungserlaubnis wird beantragt für den Bereich des — der —**)

und für die Zeit vom 19 bis zum 19

Der Bewerber besitzt bereits einen Beringungsschein für a) jagdbare*), b) nichtjagdbare*) Vögel von dem (der) in mit

Geltungsdauer bis

Der Leiter der Vogelwarte.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

**) Genaue Angabe des Bereiches, in dem die Vögel beringt werden sollen.

Muster 2 a

zur Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937
(RGBl. I S. 331).

Anlage B

zu I/IV 2780/37 vom 7. April 1937.

Der als höhere Naturschutzbehörde.

, den

19.....

Erlaubnisschein Nr. /37 für die wissenschaftliche Vogelberingung.

(1) Auf Antrag des Leiters der Vogelwarte wird Herrn
Beruf in Postbezirk geb. am in hiermit auf Grund der
Vogelberingsverordnung vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331) jederzeit widerruflich die Erlaubnis
erteilt, nich tja g d b a r e Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken zu fangen und zu beringen. Diese
Erlaubnis gilt für die Zeit vom 19..... bis zum 19..... und
erstreckt sich auf*)

Raum für
das Lichbild

(Stempel)

Eigenhändige
Unterschrift
des Inhabers:

**)

(2) Junge sowie alte Vögel von folgenden geschützten Arten dürfen zur Nistzeit nicht beringt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vogelberingsverordnung):

Blaurade, Wiedehopf (mit Ausnahme der in künstlichen Nistgelegenheiten angetroffenen Vögel), Eisvögel,
Wasserstar, Steinsperling und (abgesehen von Ostpreußen) Kämingimpel.

(3) Das Verbot des Beringens gilt außerdem für folgende Arten (§ 3 Abs. 2 der Vogelberingsverordnung):

**)

(4) Die Beringungsarbeit ist nach den Vorschriften der Vogelberingsverordnung und nach den Anweisungen der
Vogelwarte gewissenhaft und mit größter Vorsicht auszuführen. Die Verwendung von Nehmen, Neusen, Schlagläufigen
und Fallkästen (Fallkästenfallen), durch welche die Vögel unversehrt gefangen werden, ist zugelassen.

**)

(5) Nach dem Beringen sind die Vögel so gleich wieder freizulassen. Die Aufenthaltsorte oder Nistplätze der beringten Vögel dürfen weder kenntlich gemacht noch unbefugten mitgeteilt werden.

(6) Es ist zulässig, beim Vogelfang und bei der Beringung die Hilfe dritter Personen in Anspruch zu nehmen. Die
Hilfeleistung darf jedoch nur in Gegenwart sowie unter Aufsicht und Verantwortung des Inhabers dieses Erlaubnisscheins
erfolgen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beteiligt werden.

(7) Unabhängig von diesem Erlaubnisschein ist für den Fang und die Beringung von Vögeln auf fremden Grundstücken die schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten einzuholen.

(8) Sämtliche Ausweise sind bei Ausübung der Beringungsarbeiten mitzuführen und auf Verlangen den Beamten
des Polizei- und Sicherheitsdienstes, den Naturschutzbeauftragten sowie den Jagdschutzberechtigten vorzuzeigen.

(9) Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins ist verpflichtet, mir den Wechsel seines Wohnsitzes oder den Verlust dieses
Scheins sofort anzuzeigen.

(10) Zu widerhandlungen gegen die geltenden Vorschriften werden nach dem § 9 der Vogelberingsverordnung
bestraft und können den sofortigen Widerruf der Beringungserlaubnis nach sich ziehen.

(11) Im Falle des Widerrufs ist der Erlaubnisschein unverzüglich an mich zurückzuliefern.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

An Herrn in Post
durch die Vogelwarte

Die Gültigkeit des Erlaubnisscheins Nr. /37 für die wissenschaftliche Vogelberingung durch Herrn
in wird hiermit bis zum 19..... verlängert.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

An Herrn in Post
durch die Vogelwarte

*) Genaue Angabe des zugelassenen Beringungsbereichs.

**) Etwa verbleibender freier Raum (Abschnitt 1, 3 und 4) ist deutlich zu durchstreichen.

Muster 2 b

zur Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937
(RGBl. I S. 331).

Anlage C

zu I/IV 2780/37 vom 7. April 1937.

Der Gaujägermeister

, den

19

Erlaubnischein Nr. /37 für die wissenschaftliche Vogelberingung.

(1) Auf Antrag des Leiters der Vogelwarte wird Herrn
Beruf in Postbezirk geb. am in hiermit auf Grund der
Vogelberingsverordnung vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331) jederzeit widerruflich die Erlaubnis
erteilt, jagdbare Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken zu fangen und zu beringen. Diese
gilt für die Zeit vom 19 bis zum 19 und
erstreckt sich auf *)

Raum für
das Lichibild

(Stempel)

(2) Junge sowie alte Vögel von folgenden jagdbaren Arten dürfen zur Nistzeit nicht beringt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Vogelberingsverordnung):

Schwarzer Storch (abgesehen von Ostpreußen), Uhu, alle Adler (mit Ausnahme des Kleinen Schreiadlers, der in Ostpreußen beringt werden darf), Rotter Milan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalk (abgesehen von den Gebieten östlich der Elbe), Kolktrabe (abgesehen von Schleswig-Holstein).

(3) Das Verbot des Beringens gilt außerdem für folgende Arten (§ 3 Abs. 2 der Vogelberingsverordnung):

**)

(4) Die Beringungsarbeit ist nach den Vorschriften der Vogelberingsverordnung und nach den Anweisungen der Vogelwarte gewissenhaft und mit größter Vorsicht auszuführen. Die Verwendung von Nezen, Neusen, Schlagflügeln und Fallkästen (Nistkastenfallen), durch welche die Vögel unversehrt gefangen werden, ist zugelassen.

**)

(5) Nach dem Beringen sind die Vögel so gleich wieder freizulassen. Die Aufenthaltsorte oder Nistplätze der beringten Vögel dürfen weder kenntlich gemacht noch unbefugten mitgeteilt werden.

(6) Es ist zulässig, beim Vogelfang und bei der Beringung die Hilfe dritter Personen in Anspruch zu nehmen. Die Hilfsleistung darf jedoch nur in Gegenwart sowie unter Aufsicht und Verantwortung des Inhabers dieses Erlaubnisscheins erfolgen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beteiligt werden.

(7) Unabhängig von diesem Erlaubnischein ist für den Fang und die Beringung von Vögeln auf fremden Grundstücken die schriftliche Erlaubnis des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten und außerdem die schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten einzuholen.

(8) Sämtliche Ausweise sind bei Ausübung der Beringungsarbeiten mitzuführen und auf Verlangen den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzberechtigten sowie den Naturschutzbeauftragten vorzuzeigen.

(9) Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins ist verpflichtet, mir den Wechsel seines Wohnsitzes oder den Verlust dieses Scheins sofort anzuzeigen.

(10) Zu widerhandlungen gegen die geltenden Vorschriften werden nach dem § 9 der Vogelberingsverordnung bestraft und können den sofortigen Widerruf der Beringungserlaubnis nach sich ziehen.

(11) Im Falle des Widerrufs ist der Erlaubnischein unverzüglich an mich zurückzusenden.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

An Herrn in
durch die Vogelwarte

Post

Die Gültigkeit des Erlaubnisscheins Nr. /37 für die wissenschaftliche Vogelberingung durch Herrn
in wird hiermit bis zum 19 verlängert.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

An Herrn in
durch die Vogelwarte

Post

*) Genaue Angabe des zugelassenen Beringungsbereichs.
**) Etwa verbleibender freier Raum (Abschnitt 1, 3 und 4) ist deutlich zu durchstreichen.

Muster 3

zur Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. März 1937
(RGBl. I S. 331).

Anlage D

zu I/IV 2780/37 vom 7. April 1937.

Bogelwarte Helgoland, | *) den 19.....
Røffitten, |

An

a)

*)

b) den Herrn Gaujägermeister
in

Eilig!

als höhere Naturschutzbehörde

Antrag auf Verlängerung der Vogelberingungserlaubnis.

Der in der Anlage beigefügte Erlaubnisschein Nr. /37 des
in wird mit der Bitte um Verlängerung der Gültigkeit um Jahr und
baldmöglich Rücksicht überwandscht. Ein neues polizeiliches Führungszeugnis liegt bei.
**)

Der Leiter der Bogelwarte.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

**) Gegebenenfalls Angabe der Abweichungen gegenüber dem früheren Beringungsbereich usw.

277. Lehrgang für Biologielehrer zur Einführung in die Meeresbiologie vom 23. Juli bis 3. bzw. 10. August 1937 an der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

Wie in den vorhergehenden Jahren unter Leitung von Anstaltsmitgliedern.

1. Teil: 23. Juli bis 3. August.

Vorträge, Führungen, praktische Vorführungen, Exkursionen bei Helgoland und eine Exkursion zum Wattenmeer.

2. Teil: 4. bis 10. August.

Gelegenheit zur selbständigen Arbeit auf Spezialgebieten unter Anleitung. Den Teilnehmern des 1. Lehrgangsteiles, die noch eine Vertiefung in einzelne Gebiete anstreben, soll hierzu unter Anleitung Gelegenheit gegeben werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am 2. Teil besteht nicht.

Allgemeine Bestimmungen.

Mit zu bringen sind ein gutes Mikroskop (Instrument nicht erforderlich), eine Präparierlupe, Präparierbesteck, Zeichengerät, ein Lehrbuch der Zoologie (am besten das Lehrbuch der Zoologie von Claus-Grobben-Kühn). Außerdem sehr zu empfehlen: "Der Strandwanderer" von P. Kuckuck (5. Aufl., 1933, J. F. Lehmanns Verlag, München).

Ist das Mitbringen eines Mikroskops nicht möglich, so kann die Anstalt bei rechtzeitiger Voraus-

bestellung einer begrenzten Zahl von Teilnehmern Mikroskope gegen Leihgebühr zur Verfügung stellen.

Für die Lehrausflüge und Ausfahrten ist alte Kleidung anzuraten; alte Schuhe sind erforderlich. Die Fahrzeuge dürfen mit genagelten Schuhen nicht betreten werden.

Die Gebühren sind nach Beendigung des Kurses auf Helgoland zu zahlen, doch wird bei der Zulassung eine Einschreibgebühr von 3 RM erhoben, die auf die Kursgebühr angerechnet wird, im Falle einer Absage aber nicht zurückvergütet wird. Die auf ein Mindestmaß beschränkten Kosten für die Wattenmeer-Exkursion sind nicht in den Gebühren enthalten.

Für die Dampferfahrt nach Helgoland und zurück gewähren der Seebäderdienst der Hapag und des Norddeutschen Lloyds gegen einen Ausweis der Biologischen Anstalt 50 v. h. Fahrpreisermäßigung.

Das Aquarium und das Nordsee- und Vogelzugsmuseum der Biologischen Anstalt sind den Kursteilnehmern täglich frei zugänglich.

Gebühren: für den 1. Teil 23 RM, für den 2. Teil 5 RM.

Die Anmeldungen sind möglichst bald unpersönlich an die Biologische Anstalt einzusenden, welche nähere Auskunft erteilt. Allen Anmeldungen und Anfragen ist Rückporto beizufügen.

Helgoland, im April 1937.

Der Direktor der Biologischen Anstalt.

Hagmeier.

(RMAnAmtsblDtchWiss. 1937 S. 258.)

278. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird die Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamtes 33 in Stettin wie folgt erweitert:

für Wechsel- und Drehstromprüfungen bis 2500 A
16500 V.

Berlin-Charlottenburg, den 18. April 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
S t a r k.

*

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System ¹⁵⁰ folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereiht:

Zusatz zu System ¹⁵⁰, die Formen W3kS und W3kSr, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von der Deutschen Zähler-Gesellschaft Nachf. A. Stepper & Co. in Hamburg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Frankfurter Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 22. April 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
S t a r k.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 259.)

279. Preußische Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und für den Dienst an volkstümlichen Büchereien.

Im Herbst 1937 finden statt: 1. eine Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, 2. eine Prüfung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien. Beide Prüfungen werden nach der Ordnung vom 24. September 1930 abgehalten.

Die Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken beginnt voraussichtlich Dienstag, den 14. September 1937, in der Staatsbibliothek, die Prüfung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien voraussichtlich Mittwoch, den

22. September 1937, in den Räumen der Berliner Bibliotheksschule.

Gesuche um Zulassung nebst den erforderlichen Unterlagen sind für die Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bis zum 12. Juni 1937, für die Prüfung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien bis zum 19. Juni 1937 an den Vorsitzenden des Staatlichen Prüfungsausschusses für das Bibliothekssezen in Berlin NW 7, Unter den Linden 8, einzureichen.

Für die Stenotypieprüfung hat jeder Prüfling sich die Maschine selbst und auf seine Kosten zu beschaffen.

Berlin, den 28. April 1937.

Der Vorsitzende des Staatlichen Prüfungsausschusses
für das Bibliothekssezen.
(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — P 323/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 259.)

280. Zulassung von Fernschreibethermometern für Molkereibetriebe auf Grund von Systemprüfungen.

Gemäß dem Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 31. Mai 1933 — III b 5821 — sind auf Grund von Systemprüfungen (vgl. Reichsministerialblatt 1933 Nr. 51) Fernschreibethermometer der folgenden Firma ohne amtliche Einzelprüfung für die Betriebsüberwachung in Sammelmolkereien zugelassen:

Dreyer, Rosenkranz & Droop, Hannover (T 45).

Die Gehäuse und Diagrammblätter (Streifen) des zugelassenen Thermometersystems müssen durch das Systemzeichen mit einer von diesem Buchstaben umschlossenen Nummer (vgl. oben die Klammer hinter dem Namen der Firma) gekennzeichnet sein. Ferner muß jedem Fernschreibethermometer eines geprüften Systems eine amtlich beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über die erfolgte Systemprüfung beigegeben sein.

Fernschreibethermometer, die nicht auf Grund einer Systemprüfung zugelassen sind, unterliegen nach wie vor der amtlichen Einzelprüfung.

Berlin-Charlottenburg, den 29. April 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
S t a r k.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 259.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

B a y e r n

281. Altersgrenze der Lehrkräfte.

1. Die Rücksicht auf die deutsche Jugend verlangt, daß an den Schulen nur voll leistungsfähige Lehrer und Erzieher tätig sind. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um öffentliche oder private Schulen handelt.

Für alle b e a m t e t e n Lehrkräfte ist bereits eine Altersgrenze eingeführt. Sie haben grundfächlich mit der Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Dienste zu scheiden. Die gleiche Altersgrenze muß bei den n i c h t b e a m t e t e n Lehrkräften aller Unterrichtsanstalten eingehalten werden. Diese haben künftig mit Ablauf des Schuljahr-

drittels auszuscheiden, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Die Aufsichtsbehörden überwachen die Durchführung dieser Bestimmung. Sie sind befugt, in besonders gelagerten Fällen auf Antrag Ausnahmen zuzulassen.

2. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die an die Direktorate der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten ergangenen Ministerial-Entscheidungen vom 19. Oktober 1933 — VIII 48451 — und vom 21. November 1933 — VIII 54021 —.

München, den 17. April 1937.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

A d o l f W a g n e r.

IX 12313.

(RMInAlmtsblDtschWiss. 1937 S. 260.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfüungen

a) Reich und Preußen

Seite

Für das Reich:

Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086). Vom 22. April 1937	239
Latein als Wahlfach in der Mädchenoberrealschule. Vom 23. April 1937	245
Hauswirtschaftliche Aufnahmeprüfung. Vom 23. April 1937	245
Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer. Vom 24. April 1937	241
Grundbestimmungen für die höheren Landbauschulen: Änderung der Aufnahmebedingungen; Arbeitsdienst und Wehrdienst. Vom 24. April 1937	247
VERSicherung bei Ausübung des Flugsports. Vom 27. April 1937	251
Fremdsprachlicher Unterricht an Mittelschulen. Vom 28. April 1937	244
Staatliches Victoria-Gymnasium mit Realgymnasium in Potsdam. Vom 29. April 1937	245
Verzeichnis der Lehrmittel über Erbkunde, Erbpflege, Rassenkunde und Bevölkerungspolitik. Vom 30. April 1937	246
Sonderurlaub zur Teilnahme am Reichskriegertag am 26., 27. und 28. Juni 1937 und am Bundestag des Nationalsozialistischen Deutschen Marine-Bundes e. V. am 17. und 18. Juli 1937. Vom 3. Mai 1937	240
Richtlinien für die berufspraktische Weiterbildung der Schulamtsbewerber. Vom 3. Mai 1937	244
Buch „Von Spa nach Weimar“. Vom 4. Mai 1937	247
Beitritt von Beamten zum Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. Vom 7. Mai 1937	240
Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Vom 8. Mai 1937	248

Für Preußen:

Seite

Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331). Vom 7. April 1937	252
Elektrische Maßeinheiten. Vom 18. und 22. April 1937	259
Aufnahmen an den preußischen Hochschulen für Lehrerinnenbildung zum Herbst 1937. Vom 21. April 1937	241
Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht in der Musik. Vom 23. April 1937	250
Diatenzahlung an Studienassessoren in Stellen von planmäßigen Assistenten an den Hochschulinstituten für Leibesübungen. Vom 26. April 1937	249
Ausschreibung offener Stellen für Gewerbelehrer, Handelslehrer, Gewerbelehrerinnen, Handelslehrerinnen. Vom 26. April 1937	249
Bersorgungsbezüge aus Kirchenamtzzulagen der Volksschullehrer. Vom 27. April 1937	248
Meldungen von Zufallsfund von vor- und frühgeschichtlicher Bodenaltertümer. Vom 27. April 1937	250
Oberingenieurstellen bei den Technischen Hochschulen. Vom 28. April 1937	243
Unterricht im Gesellschaftsanz. Vom 28. April 1937	250
Preußische Prüfungen für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und für den Dienst an volkstümlichen Büchereien. Vom 28. April 1937	259
Zulassung von Fernschreibthermometern für Molkereibetriebe auf Grund von Systemprüfungen. Vom 29. April 1937	259
Staatseigene Unfallversicherung der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung. Vom 30. April 1937	244
Lehrgang für Biologielehrer zur Einführung in die Meeresbiologie vom 23. Juli bis 3. bzw. 10. August 1937 an der Biologischen Anstalt auf Helgoland. Im April 1937	258
Höhere Landwirtschaftsschulen. Vom 5. Mai 1937	249

b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

B a y e r n	
Altersgrenze der Lehrkräfte. Vom 17. April 1937	260